

Zweites Kapitel
**Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren
 und das gerichtliche Verfahren**

**Erster Abschnitt
 Beweisführung und Beweismittel**

Vorbemerkung: Ergänzend vgl. für das Ermittlungsverfahren bes. §§ 101, 104—106 und für das gerichtliche Verfahren §§ 222—228 und 298 StPO. Im übrigen vgl. auch die RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (auszugsweise abgedr. als Anm. nach den §§ 8 Abs. 1, 51, 187, 190, 199, 206, 222, 224, 225, 227 und 228 StPO sowie die in der Anmerkung zu § 8 Abs. 1 angegebenen PrBOG und PIBOG).

§22
Beweisführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

§23
Gesetzlichkeit der Beweisführung

(1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

§24
Beweismittel

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigengutachten;

3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;

4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Vorbemerkung: Vgl. auch Ziff III.3. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (abgedr. als Anm. nach § 225).

**Zeugenaussagen und Aussagen
 sachverständiger Zeugen**

§25
Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen verpflichtet. Er hat diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu unterstützen.

Recht zur Aussageverweigerung
 §26

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten oder Angeklagten;

2. die Geschwister des Beschuldigten oder Angeklagten;

3. Personen, die mit dem Beschuldigten oder dem Angeklagten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Anmerkung: Vgl. § 225 StGB.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.